

Online verkaufen: Wann das Steueramt mitverdienen will

Wer ab und zu Gebrauchtes online verkauft, bleibt meist steuerfrei. Wer aber regelmäßig über Plattformen wie z.B. eBay handelt, gilt schnell als Unternehmer – mit Steuerpflicht. Das zeigt ein aktueller Fall aus Italien.

Ein Weinliebhaber verkaufte über Jahre hinweg Flaschen online, kaufte dafür auch gezielt Ware zum Weiterverkauf ein. War das noch privat oder schon Gewerbe? Die Rechtsprechung stellt dabei vor allem auf ein Kriterium ab: die wiederholte Tätigkeit mit Gewinnabsicht.

Wer einmalig sein altes Auto oder Fahrrad verkauft, muss nichts versteuern. Wer aber immer wieder handelt, häufig verkauft und dabei Gewinn erzielt, wird steuerlich zum Unternehmer, auch ohne eigene Firma. Dann fallen Einkommenssteuer und MwSt.-Steuer an. Der Bericht eines italienischen Instituts zeigt: Viele registrieren sich auf Plattformen als "Gelegenheitsverkäufer", betreiben in Wirklichkeit aber professionellen Handel, ohne etwas zu versteuern.

Maßgeblich sind laut Rechtsprechung stets Zahl und Höhe der Verkäufe. Auch Südtiroler Hobbyverkäufer sollten ihre Tätigkeit kritisch prüfen und sich im Zweifel steuerlich beraten lassen.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329